

5049 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Beschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetz-Novelle 1995)

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 247 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 247 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIX. GP, folgende Änderungen beschlossen:

*"Artikel I des im Titel bezeichneten Antrags wird wie folgt geändert:*

1. *Z 27 lautet:*

*"27. §§ 55 und 56 samt Überschriften entfallen."*

2. *In Z 29 lautet § 65 Abs. 3 Z 2:*

*"2. Wein oder ein weinähnliches Getränk, dessen Bezeichnung, Ausstattung oder Aufmachung nicht den Bestimmungen der §§ 1 Abs.3 und 4, 23 bis 26, 28, 28a, 29 Abs.1 bis 4 und 6, 30 Abs.1 und 2, 32, 32a und 33 entspricht oder Prädikatswein entgegen § 30 Abs.3 vor dem dort genannten Zeitpunkt in Verkehr bringt."*

3. *Nach Z 25 wird folgende Z 25a eingefügt:*

*"25a. § 47 Abs. 1 lautet:*

*(1) Der Bundeskellereiinspektor hat die gemäß § 39 entnommenen Proben, soweit technisch möglich, unter Wahrung der Anonymität zur Untersuchung an das Bundesamt*

*und Forschungszentrum für Landwirtschaft, das Bundesamt für Weinbau oder die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck und Obstweinproben an das Bundesamt für Agrarbiologie unter der von ihm zugeteilten Einlaufnummer einzusenden."*